Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

Ausgegeben zu Bonn am 13. Oktober 1973	Nr. 83
Inhalt	Seite
Verordnung über die Bestimmung der Fristen nach § 68 des Viehseuchengesetzes 7831-1-44-1	1469
Verordnung über die Berufsausbildung zum Parkettleger	1471
Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger	1480
Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1492
	Inhalt Verordnung über die Bestimmung der Fristen nach § 68 des Viehseuchengesetzes 7831-1-44-1 Verordnung über die Berufsausbildung zum Parkettleger Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger

Verordnung über die Bestimmung der Fristen nach § 68 des Viehseuchengesetzes

Vom 1. Oktober 1973

Auf Grund des § 68 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1363), wird verordnet:

§ 1

Die in § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Viehseuchengesetzes bezeichnete Frist wird für die nachstehenden Seuchen wie folgt festgesetzt:

den Seuchen wie folgt festgesetzt:	
1. Afrikanische Pferdepest	45 Tage
2. Afrikanische Schweinepest	28 Tage
 Amerikanische Encephalo- myelitis, Ost- (EEE), West- (WEE) und Venezuela- (VEE) Typ 	35 Tage
4. ansteckende Blutarmut der Einhufer	60 Tage
ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit)	40 Tage
6. Aujeszkysche Krankheit	35 Tage
7. Bluetongue	25 Tage
8. Bornasche Krankheit	360 Tage
9. Brucellose der Rinder	250 Tage
10. Brucellose der Schafe und Ziegen	90 Tage
11. Brucellose der Schweine	90 Tage

12. Geflügelpest	25	Tage
13. Lumpy Skin Krankheit	40	Tage
14. Lungenseuche der Rinder	180	Tage
15. Maul- und Klauenseuche	28	Tage
16. Milzbrand	14	Tage
17. Newcastle-Krankheit	25	Tage
18. Pockenseuche der Schafe	35	Tage
19. Psittakose und Ornithose	100	Tage
20. Rauschbrand	14	Tage
21. Rinderpest	28	Tage
22. Rotz	90	Tage
23. Schweinepest	40	Tage
24. Tollwut	180	Tage
25. Tuberkulose des Rindes, äußerlich erkennbar, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustand befindet oder Euter, Gebärmutter		
oder Darm ergriffen hat	270	Tage
26. Tuberkulose des Rindes, außer den Fällen der Nr. 25	60	Tage
Vesikuläre Schweinekranheit (Swine Vesicular Disease)	18	Tage
Sind zur Feststellung einer dieser Seu	chen	dia-

gnostische Untersuchungen erforderlich, die inner-

halb der angegebenen Frist eingeleitet werden, aber

nicht abgeschlossen werden können, so beträgt die Frist in den Fällen der Nummern 8 bis 12, 15, 16, 17, 20, 22, 25, 26 weitere sieben Tage, in den Fällen der Nummern 7, 23 und 24 weitere 14 Tage, in den übrigen Fällen weitere 21 Tage.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Uberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. 1 S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des außer Kraft.

Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der Fristen nach § 70 des Viehseuchengesetzes vom 29. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 94), geändert durch die Verordnung vom 9. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1677), außer Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 1973

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten In Vertretung Rohr

Verordnung über die Berufsausbildung zum Parkettleger

Vom 3. Oktober 1973

Auf Grund des § 25 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für den Ausbildungsberuf Parkettleger nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

- 1. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes;
- Kenntnisse der Hilfs- und Werkstoffe, insbesondere von Parkett sowie Platten- und Bahnenbelägen;
- 3. Kenntnisse der Holztrocknung und des Holzschutzes;
- 4. Kenntnisse der verschiedenen Unterbodenarten;
- Kenntnisse der Wirkungsweise und Handhabung von Feuchtigkeitsmeßgeräten;
- 6. Kenntnisse der Werkzeuge, der wichtigsten Bearbeitungsmaschinen und ihrer Arbeitsweise;
- 7. Kenntnisse der Anschlußtechnik von elektrischen Maschinen;
- 8. Kenntnisse des wichtigsten Inhalts der berufsbezogenen DIN-Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung;
- 9. Kenntnisse der Aufmaß- und Abrechnungsbestimmungen;
- 10. Arbeitsschutz und Unfallverhütung:
- Lesen und Anfertigen von Skizzen und Werkzeichnungen in den gebräuchlichen Maßstäben, Ermitteln des Materialbedarfs;
- 12. Auswählen, Einteilen, Zurichten und Verlegen von Parkett sowie Platten- und Bahnenbelägen;
- 13. Putzen und Schleifen;
- 14. Vorbereiten des Parkettbodens, Auswählen und Zusammenstellen von Mitteln zur Oberflächenbehandlung und die Behandlung selbst;

- 15. Instandhalten und Pflegen der Werkzeuge und Bearbeitungsmaschinen;
- 16. Vorbereiten und Prüfen des Untergrundes nach DIN 18356 und 18365 in ihrer jeweils gültigen Fassung:
- 17. Einbringen von Isolierungen und Herstellen von Trockenunterbodenkonstruktionen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfungen

- (1) Während der Berufsausbildung sind zwei Zwischenprüfungen durchzuführen. Die erste soll nach dem ersten, die zweite nach dem zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.
- (2) Die erste Zwischenprüfung erstreckt sich auf die für das erste Ausbildungsjahr in der Anlage zu § 4 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten, die zweite Zwischenprüfung auf die für die ersten zwei Ausbildungsjahre in der Anlage zu § 4 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten. Jede der Zwischenprüfungen erstreckt sich auch auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln sind und mit den in Satz 1 genannten Kenntnissen und Fertigkeiten zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die erste Zwischenprüfung soll nicht länger als eine Stunde, die zweite Zwischenprüfung nicht länger als zwei Stunden dauern.

- (4) Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen insbesondere folgende Schwerpunkte berücksichtigt werden:
- In der ersten Zwischenprüfung soll nach detaillierten Anweisungen und Unterlagen ein Parkettstab aus unbearbeiteten Holzteilen durch Sägen, Hobeln und Nuten hergestellt werden;
- in der zweiten Zwischenprüfung sollen nach detaillierten Anweisungen und Unterlagen vier Parkettstäbe winklig und für bestimmte Gehrungswinkel bearbeitet werden.

§ 8

Prüfungsanforderungen in der Gesellenprüfung

- (1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling folgende praktische Arbeiten nach allgemeinen Anweisungen durchführen:
- 1. In einer Arbeitszeit bis zu 16 Stunden soll der Prüfling ein Prüfungsstück herstellen. Als Prüfungsstück kommt insbesondere das Verlegen eines Parkettbodens aus Parkettstäben nach DIN 280/1 in den gebräuchlichen Verlegemustern unter Berücksichtigung der Holzstruktur einschließlich Behandeln der Oberflächen in Betracht. Mit dem Prüfungsstück sind folgende Unterlagen abzuliefern:
 - a) Entwurfsskizzen,
 - b) Werkzeichnung,
 - c) Arbeitsbericht,
 - d) Nachweis über die benötigte Arbeitszeit.
- 2. In einer Prüfungsdauer bis zu sechs Stunden soll der Prüfling eine Arbeitsprobe fertigen. Als Arbeitsprobe kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Einlassen einer Ader von Hand in einen normalen Parkettlangriemen in vorgeschriebener Breite und Tiefe,
 - b) Herstellen einer anlegbaren Teilfläche für die Verlegung eines Würfelbodens, diagonal verlegt mit Wandfries,
 - c) Zuschneiden einer bestimmten Anzahl von Parkettstäben gleicher Abmessungen von Hand auf 45° Gehrung und Nuten der Schnittflächen.
- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling schriftlich und mündlich in den Prüfungsfächern

Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

- 1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Parkett, Platten- und Bahnenbeläge,
 - Eigenschaften, Lagerung und k\u00fcnstliche Trocknung von in- und ausl\u00e4ndischen Holzarten.
 - c) Bearbeiten von Parkett, von Platten- und Bahnenbelägen, insbesondere Einschnitt, Ausnutzung, Verschnitt,
 - d) Parkettfedern,
 - e) Klebemassen,
 - f) Versiegelungen,
 - g) Hartwachs und andere Pflegemittel,
 - h) Verlegemethoden,
 - i) Oberflächenbehandlung,
 - k) Arten, Aufbewahrung, Pflege und Instandhaltung der gebräuchlichen Werkzeuge,
 - l) Arbeitsweise, Bedienung, Reinigung und Pflege der gebräuchlichen Maschinen,
 - m) Pflicht zur Prüfung des Untergrundes;
- 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Flächenberechnung und Materialbedarf,
 - b) Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens;
- 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen: Zeichnen von Parkettlegearten;
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 - a) Wirtschaftskunde,
 - b) Sozialversicherung,
 - c) Arbeitsrecht.

Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als acht Stunden, die mündliche Prüfung nicht länger als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Uberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Oktober 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft In Vertretung Dr. Schlecht

Anlage (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Parkettleger

I. Erstes Ausbildungshalbjahr:

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
<u>Nr.</u>	2	3
1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 1)	 a) Betriebsorganisation b) Arbeitsablauf c) Baustellen d) Lagerhaltung e) Maschinenpark
2	Kenntnisse der Hilfs- und Werkstoffe, insbesondere von Parkett sowie Platten- und Bahnenbelägen (§ 3 Nr. 2)	 a) Benennung und Handelsformen der gebräuchlichen in- und ausländischen Parketthölzer b) Handelsformen verschiedener Platten- und Bahnenbeläge c) Unterbodenmaterialien, insbesondere Spanplatten, Faserplatten, Dämmstoffe, Balken, Schüttungen
3	Kenntnisse der Werkzeuge, der wichtigsten Bearbeitungsmaschinen und ihrer Arbeits- weise (§ 3 Nr. 6)	Werkzeuge und Maschinen zur Bearbeitung von Holz
4	Auswählen, Einteilen, Zurichten und Verlegen von Parkett sowie Platten- und Bahnenbelä- gen (§ 3 Nr. 12)	 a) Grundfertigkeiten der Holzbearbeitung, insbesondere Sägen, Hobeln, Bohren, Raspeln, Fugen, Stemmen, Feilen, Schleifen, Schlitzen, Überplatten und Putzen b) Herstellen von Schnittflächen sowie winkel-, flucht- und fließgerechtes Ausarbeiten gehobelter Flächen und Kanten c) Federn von Stabparkett

1	Kenntnisse der Hilfs- und Werkstoffe, insbesondere von Parkett sowie Platten- und Bahnenbelägen (§ 3 Nr. 2)	a) Eigenschaften, Verwendungsweise, wesent- liche Gütemerkmale und Grundbestand- teile der gebräuchlichen Hilfsstoffe, insbe- sondere der Spachtelmassen, Klebstoffe, Oberflächenmaterialien, Schrauben, Nägel und Holzschutzmittel
		b) Eindrucktiefe, Härte und Schrumpfung von Platten- und Bahnenbelägen
		c) Eigenschaften und Verwendungsweise der Klebstoffe und Versiegelungsarten
		d) Lager- und Verarbeitungsvorschriften für Holzwerkstoffe, Klebstoffe und Versiege- lungsmittel unter besonderer Berücksichti- gung der Maßnahmen zur Verhütung von Brandgefahren

Lid. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
2	Kenntnisse der Werkzeuge, der wichtigsten Bearbeitungsmaschinen und ihrer Arbeits- weise (§ 3 Nr. 6)	Werkzeuge und Maschinen zur Bearbeitung der übrigen Werkstoffe
3	Auswählen, Einteilen, Zurichten und Verlegen von Parkett sowie Platten- und Bahnenbelä- gen (§ 3 Nr. 12)	a) Einteilen, Zurichten und Verlegen von Spanplatten, Parkettunterlagen sowie Platten- und Bahnenbelägen b) Grundfertigkeiten der Holzbearbeitung, insbesondere Sägen, Hobeln, Bohren, Raspeln, Fugen, Stemmen, Feilen, Schleifen, Schlitzen, Überplatten und Putzen c) Vernageln oder Verkleben von Stabparkett als Schiffsverband
4	Vorbereiten des Parkettbodens, Auswählen und Zusammenstellen von Mitteln zur Ober- flächenbehandlung und die Behandlung selbst (§ 3 Nr. 14)	 a) Vorbereiten des Parkettbodens für die Oberflächenbehandlung durch Reinigen, Spachteln, Verkitten b) Einlassen der Parkettoberfläche durch Versiegeln, Kalt- und Heißwachsen mit Flächenbürste, Rolle und Spachtel unter Beachten der Raum- und Klimabedingungen
5	Instandhalten und Pflegen der Werkzeuge und Bearbeitungsmaschinen (§ 3 Nr. 15)	 a) Schärfen der Schneidwerkzeuge, insbesondere von Hobeleisen, Stecheisen, Zichklinge, Bohrer b) Herstellen von Schnittwinkeln c) Richten, Schränken und Schärfen der Handsägen
III. D	rittes Ausbildungshalbjahr:	
1	Kenntnisse der Hilfs- und Werkstoffe, insbesondere von Parkett sowie Platten- und Bahnenbelägen (§ 3 Nr. 2)	 a) Benennung und Handelsformen der gebräuchlichen in- und ausländischen Parketthölzer b) Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung in- und ausländischer Parketthölzer c) Erkennung und Beseitigung von Krankheiten und Fehlern der Parketthölzer sowie Maßnahmen zu ihrer Verhütung; d) Verfahren zur Herstellung von Span- und Faserplatten e) Eigenschaften und Verwendungsweise der Unterbodenmaterialien
2	Kenntnisse der verschiedenen Unterboden- arten (§ 3 Nr. 4)	Aufbau und Eigenschaften der Unterboden- arten, insbesondere von Zementestrich, An- hydritestrich, Gußasphaltestrich, Magnesit- estrich, Trockenbodenkonstruktionen sowie Holzkonstruktionen
3	Auswählen, Einteilen, Zurichten und Verlegen von Parkett sowie Platten- und Bahnenbelä- gen (§ 3 Nr. 12)	a) Einteilen, Zurichten und Verlegen von Spanplatten, Parkettunterlagen sowie Platten- und Bahnenbelägen b) Einteilen eines Parkettbodens, insbeson- dere im Schiffsverband, Diagonal- oder

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
		Musterboden nach einer einfachen Werkzeichnung unter Berücksichtigung der Holzstruktur und eines möglichst geringen Verschnitts c) Zurichten der Werkstoffe bei Anschlüssen und Reparaturarbeiten, winkliges Bearbeiten, Nuten und Federn der angeschnittenen und nachzuarbeitenden Parkettstäbe, Vorbohren nicht nagelbarer Parkettstäbe und Riemen, Herstellen geschweifter Werkstücke d) Verkleben von Mosaikparkett e) Verlegen von Platten- und Bahnenbelägen, ausgenommen Steinzeug f) Anbringen von Deckleisten
4	Vorbereiten des Parkettbodens, Auswählen und Zusammenstellen von Mitteln zur Ober- flächenbehandlung und die Behandlung selbst (§ 3 Nr. 14)	a) Kenntnisse der Versiegelungsverfahren für Parkett, der hierfür gebräuchlichen Mittel und ihrer wesentlichen chemischen Bestandteile sowie der erforderlichen Geräte und Hilfsstoffe, Beurteilen der Oberflächengüte b) Einlassen der Parkettoberfläche durch Versiegeln, Kalt- und Heißwachsen mit Flächenbürste, Rolle und Spachtel unter Beachten der Raum- und Klimabedingungen
5	Instandhalten und Pflegen der Werkzeuge und Bearbeitungsmaschinen (§ 3 Nr. 15)	Schärfen und Richten der Hobel, insbesondere Richten und Einstellen der Klappe, Richten und Einpassen des Keils, Einstellen des Span- lochs
6	Vorbereiten und Prüfen des Untergrundes nach DIN 18 356 und 18 365 in ihrer jeweils gültigen Fassung (§ 3 Nr. 16)	a) Prüfen auf folgende Mängel: aa) größere Unebenheiten des Untergrundes, bb) nicht vorgeschriebene Abweichung des Untergrundes von der Waagerechten, cc) unrichtige Höhenlage der Oberfläche des Untergrundes, dd) Spannungs- und Setzrisse des Untergrundes, ee) nicht genügend trockener Untergrund, ff) nicht genügend fester Untergrund, gg) zu glatter oder zu rauher Untergrund, hh) verunreinigter Untergrund, ii) ungenügende Dehnungsfugen im Untergrund, insbesondere bei Gußasphalt, kk) fehlende oder an falscher Stelle angebrachte Dübel für Fußleisten, ll) ungenügende Raumtemperatur und zu hohe Baufeuchtigkeit b) Vorbereiten des Untergrundes durch Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
7	Einbringen von Isolierungen und Herstellen von Trockenunterbodenkonstruktionen (§ 3 Nr. 17)	a) Einbringen von Wärme-, Schall- und Feuchtigkeitsisolierungenb) Einbringen von Holzspanplatten, Blind-
	,	boden- und Lagerhölzerkonstruktionen
IV. V	iertes Ausbildungshalbjahr:	
1	Kenntnisse der Hilfs- und Werkstoffe, insbesondere von Parkett sowie Platten- und Bahnenbelägen (§ 3 Nr. 2)	a) Eigenschaften, Verwendungsweise, wesentliche Gütemerkmale und Grundbestandteile der gebräuchlichen Hilfsstoffe, insbesondere der Spachtelmassen, Klebstoffe, Oberflächenmaterialien, Schrauben, Nägel und Holzschutzmittel
		b) Arbeiten des Holzes, insbesondere Quellen, Schwinden, Werfen
		c) Rohdichte und Härte der gebräuchlichen Hölzer, Soll-Feuchtigkeitsgehalte der Par- ketthölzer
2	Kenntnisse der Holztrocknung und des Holzschutzes (§ 3 Nr. 3)	a) gebräuchliche künstliche und natürliche Holztrocknungsverfahren
		b) Vorbeugung gegen tierische und pflanz- liche Holzschädlinge, insbesondere gegen Holzbock und Hausschwamm, sowie ihre Bekämpfung durch Holzschutzmittel
3	Kenntnisse der Wirkungsweise und Hand- habung von Feuchtigkeitsmeßgeräten (§ 3 Nr. 5)	a) Meßgeräte zur Bestimmung der Raum- und Klimabedingungen b) Handhabung dieser Geräte nach Vorschrift der Hersteller
4	Kenntnisse der Anschlußtechnik von elektrischen Maschinen (§ 3 Nr. 7)	 a) gebräuchliche Spannungsarten und -stufen b) Berührungsschutz und Schutz der Maschinen durch Absicherung bis zu bestimmten Stromstärken c) Beeinträchtigung der Maschinenleistung durch Spannungsabfall bei langen Verbindungsleitungen
5	Auswählen, Einteilen, Zurichten und Verlegen von Parkett sowie Platten- und Bahnen- belägen (§ 3 Nr. 12)	a) Zurichten der Werkstoffe bei Anschlüssen und Reparaturarbeiten, winkliges Bearbeiten, Nuten und Federn der angeschnittenen und nachzuarbeitenden Parkettstäbe, Vorbohren nicht nagelbarer Parkettstäbe und Riemen, Herstellen geschweifter Werkstücke b) geschweiftes Bearbeiten der Werkstoffe c) Verschweißen von Platten- und Bahnenbelägen d) Anbringen von Deckleisten e) Anbringen von Sockelleisten
6	Putzen und Schleifen (§ 3 Nr. 13)	a) Bearbeiten der Parkettoberfläche mit Schleifmaschine und Ziehklinge b) Auswählen und Bestimmen der Reihenfolge geeigneter Körnungen der Schleifmittel unter Berücksichtigung der Holzarten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
7	Vorbereiten des Parkettbodens, Auswählen und Zusammenstellen von Mitteln zur Ober- flächenbehandlung und die Behandlung selbst (§ 3 Nr. 14)	Zusammenstellen der Oberflächenbehand- lungsmittel unter Beachtung der wechselseiti- gen chemischen Einflüsse, der jeweiligen Eigenschaften und der dadurch begrenzten Verwendungsmöglichkeiten
8	Instandhalten und Pflegen der Werkzeuge und Bearbeitungsmaschinen (§ 3 Nr. 15)	Herstellen von Schneide und Grat an Zieh- klingen
V. Fü	nítes Ausbildungshalbjahr:	
1	Kenntnisse der Wirkungsweise und Hand- habung von Feuchtigkeitsmeßgeräten (§ 3 Nr. 5)	a) Meßgeräte zur Prüfung von Holzwerkstoffen und Estrichen, insbesondere elektrische Feuchtigkeitsmeßgeräte und Feuchtigkeitsmeßgeräte und Feuchtigkeitsmeßgeräte nach der Kalzium-Karbid-Methode (CM-Gerät) b) Handhabung dieser Geräte nach Vorschrift der Hersteller
2	Lesen und Anfertigen von Skizzen und Werkzeichnungen in den gebräuchlichen Maßstäben, Ermitteln des Materialbedarfs (§ 3 Nr. 11)	a) Kenntnisse der Gestaltungsprinzipien b) Lesen von Werkzeichnungen zur Ermittlung der Verlegerichtung von Parketthölzern, Platten- und Bahnenbelägen, Anordnung von Dehnungsfugen innerhalb einer Fläche, Festlegen von Aussparungen, Berechnen des Materialbedarfs c) Anfertigen von Skizzen und Werkzeichnungen hinsichtlich optimaler Raumgestaltung, insbesondere bei Musterböden
3	Auswählen, Einteilen, Zurichten und Verlegen von Parkett sowie Platten- und Bahnen- belägen (§ 3 Nr. 12)	a) Arbeitsvorbereitung, insbesondere Auswählen der Werkstoffe unter besonderer Berücksichtigung der Verlegeart, der Beanspruchung, der technologischen Eigenschaften, der geforderten Sortierung und Musterung, des Raumklimas und der Raumgestaltung b) Herstellen geschweifter Werkstücke c) Verlegen von Fertigparkett d) Herstellen von Parkettafeln
4	Vorbereiten des Parkettbodens, Auswählen und Zusammenstellen von Mitteln zur Ober- flächenbehandlung und die Behandlung selbst (§ 3 Nr. 14)	a) Auswählen der Oberflächenbehandlungsmittel unter Berücksichtigung ihrer chemischen Bestandteile, der Versiegelungsarten, der zu behandelnden Holzart und der beabsichtigten Beanspruchung b) Zusammenstellen der Oberflächenbehandlungsmittel unter Beachtung der wechselseitigen chemischen Einflüsse, der jeweiligen Eigenschaften und der dadurch begrenzten Verwendungsmöglichkeiten
5	Instandhalten und Pflegen der Werkzeuge und Bearbeitungsmaschinen (§ 3 Nr. 15)	a) Herstellen von Meß- und Hilfswerkzeugen aus Holz, insbesondere von Richtscheit und Anschlagwinkel b) Schärfen von Kreissägeblättern

VI. Sechstes Ausbildungshalbjahr:

Lfd. Nr.	Teil des A isbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
1	Kenntnisse der Werkzeuge, der wichtigsten Bearbeitungsmaschinen und ihrer Arbeits- weise (§ 3 Nr. 6)	Ubersetzungen der Antriebe und Drehzahl- bestimmung der Bearbeitungsmaschinen
2	Kenntnisse der Aufmaß- und Abrechnungs- bestimmungen (§ 3 Nr. 9)	a) Parkett nach DIN 18 356 Ziff. 5.11 b) Platten- und Bahnenbeläge nach DIN 18 365 Ziff. 5.11
3	Auswählen, Einteilen, Zurichten und Verlegen von Parkett sowie Platten- und Bahnenbelägen (§ 3 Nr. 12)	 a) Vernageln oder Verkleben von Stabparkett als Schiffsverband b) Verkleben von Mosaikparkett c) Verlegen von Fertigparkett d) Vernageln oder Verkleben von Stabparkett als Diagonal- oder Musterboden e) Anbringen von Sockelleisten
4	Vorbereiten des Parkettbodens, Auswählen und Zusammenstellen von Mitteln zur Ober- flächenbehandlung und die Behandlung selbst (§ 3 Nr. 14)	Einbrennen von Parkett
5	Vorbereiten und Prüfen des Untergrundes nach DIN 18356 und 18365 in ihrer jeweils gültigen Fassung (§ 3 Nr. 16)	Prüfen auf folgende Mängel: a) größere Unebenheiten des Untergrundes, b) nicht vorgeschriebene Abweichung des Untergrundes von der Waagerechten, c) unrichtige Höhenlage der Oberfläche des Untergrundes, d) Spannungs- und Setzrisse des Untergrundes, e) nicht genügend trockener Untergrund, f) nicht genügend fester Untergrund, g) zu glatter oder zu rauher Untergrund, h) verunreinigter Untergrund, i) ungenügende Dehnungsfugen im Untergrund, insbesondere bei Gußasphalt, k) fehlende oder an falscher Stelle ange brachte Dübel für Fußleisten, l) ungenügende Raumtemperatur und zu hohe Baufeuchtigkeit
6	Einbringen von Isolierungen und Herstellen von Trockenunterbodenkonstruktionen (§ 3 Nr. 17)	Herstellen von Konstruktionen aus Dämm platten, Schüttungen und Herstellen vor Schwingbodenkonstruktionen
II. V	Vährend der gesamten Ausbildungszeit:	
1	Kenntnisse des wichtigsten Inhaltes der be- rufsbezogenen DIN-Vorschriften in ihrer je- weils gültigen Fassung (§ 3 Nr. 8)	a) Parkett nach DIN 280b) Parkettklebemassen nach DIN 281c) Wärmeschutz im Hochbau nach DIN 4108

d) Schallschutz im Hochbau nach DIN 4109
e) Oberflächen von Wänden, Decken, Zwischenschichten und Fußböden nach DIN

18 202 Blatt 3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
		f) Zimmerarbeiten nach DIN 18 334 g) Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser nach DIN 18 337 h) Estricharbeiten nach DIN 18 353 i) Asphaltbelagsarbeiten nach DIN 18 354 k) Parkettarbeiten nach DIN 18 356 l) Bodenbelagsarbeiten nach DIN 18 365 m) Holzschutz im Hochbau nach DIN 68 800
2	Arbeitsschutz und Unfallverhütu ng (§ 3 Nr. 1 0)	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter c) Feuerschutzmaßnahmen d) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe
3	Instandhalten und Pflegen der Werkzeuge und Bearbeitungsmaschinen (§ 3 Nr. 15)	 a) Warten und Pflegen der Holzbearbeitungsmaschinen nach Vorschrift der Hersteller b) Warten und Pflegen der Hilfsgeräte

Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger

Vom 3. Oktober 1973

Auf Grund des § 25 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für den Ausbildungsberuf Gebäudereiniger nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert zweieinhalb Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

- Kenntnisse der Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen, Baustoffen und Gegenständen der Raumausstattung im Hinblick auf Reinigung, Pflege und Werterhaltung;
- 2. Kenntnisse der Verschmutzungsarten;
- 3. Kenntnisse der Betriebs- und Arbeitsorganisa-
- 4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
- 5. Anwenden der Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel;
- Anwenden der Werkzeuge, Geräte und Maschinen mit Zubehörteilen;
- 7. Reinigen und Behandeln von Oberflächen;
- 8. Auswählen und Handhaben von Leitern, Gerüsten und Arbeitsbühnen;
- 9. manuelles Reinigen von Gebäuden;
- 10. Bedienen von Reinigungsmaschinen;
- 11. Umweltschutzmaßnahmen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

8 7

Eignung der Ausbildungsstätte

Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn ihre Zahl in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 der Handwerksordnung steht. Ein angemessenes Verhältnis ist gegeben, wenn mindestens eine Fachkraft für einen Auszubildenden, drei Fachkräfte für zwei Auszubildende, sechs Fachkräfte für drei Auszubildende und je weitere drei Fachkräfte für jeden weiteren Auszubildenden vorhanden sind.

§ 8

Zwischenprüfung

- (1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach zwölf Monaten stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten zwölf Monate aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung soll nicht länger als acht Stunden dauern.
- (4) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling drei praktische Arbeiten durchführen. Dafür kommen insbesondere in Betracht:
- 1. Reinigen und Pflegen eines Hartbodenbelags;
- 2. Grundreinigung von sanitären Einrichtungen;
- 3. Oberflächenbehandlung von Decken und Wänden oder Gegenständen der Raumausstattung.

§ 9

Prüfungsanforderungen in der Gesellenprüfung

- (1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in einer Prüfungsdauer von insgesamt etwa acht Stunden fünf Arbeitsproben durchführen. Dafür kommen insbesondere in Betracht:
- Reinigen und Behandeln der Oberfläche eines Fußbodens oder Bodenbelags aus Natur- oder Kunststein, Holz oder Kunststoff unter Verwendung von Maschinen;

- Reinigen eines textilen Bodenbelags einschließlich Detachieren und Shampoonieren unter Verwendung von Maschinen;
- Absaugen einer Bespannung, Abwaschen einer Kunststoffbeschichtung, Oberflächenbehandlung einer Vertäfelung oder Oberflächenbehandlung von Möbeln und Polstermöbeln;
- Reinigen von sanitären Anlagen unter Verwendung desinfizierend wirkender Mittel;
- 5. Reinigen von Fenstern oder Türen mit Rahmen, Glasdach, Staubdecke oder Industrieverglasung;
- Reinigungsarbeit an einer Fassade aus Naturoder Kunststein, Putz, Anstrich, Glasbau- oder Kunststoffen unter Verwendung von Hochdruckreinigungsgeräten;
- 7. Reinigen von Transparenten oder Lichtreklamen;
- 8. Reinigen von Licht- und Wetterschutzanlagen;
- 9. Behandeln der Oberfläche von Fassadenbauteilen aus Metall;
- 10. Entstaubungsarbeiten in Großgebäuden.
- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling schriftlich und mündlich in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
- 1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen, Baustoffen und Gegenständen der Raumausstattung im Hinblick auf die Reinigung, Pflege und Werterhaltung,
 - b) Erkennen der Fußböden und Bodenbeläge und ihre Verlegung,
 - c) Erkennen der Textilbeläge, Teppiche, Bespannungen, Beschichtungen, besonders der Anstriche und Tapeten, der Oberflächenbeschaffenheit von Fensterrahmen, Türen, Gegenständen der Raumausstattung und sanitären Anlagen, der Glas- und Verglasungsarten, der Konstruktion von Fenstern, Glasdächern und Glasbauteilen, der Baustoffe an Fassaden, von Metallen und ihrer Oberflächenbehandlung, der Oberflächenbeschaffenheit der zu entstaubenden Bau- und Werkstoffe, der Konstruktion und der Bauteile,
 - d) Art, Wirkungsweise, Anwendung und Pflege der Geräte und Werkzeuge,
 - e) Art, Wirkungsweise, Anwendung, Reinigung und Pflege von Reinigungsmaschinen und Zubehörteilen,
 - f) Wirkungsweise und Anwendung der Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel,

- g) Betriebs- und Arbeitsorganisation, betrieblicher Arbeitsablauf, Vorbereiten des Reinigungsablaufs, Material und Geräte, Einsatz von Arbeitskräften,
- h) Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
- 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Berechnen von Flächen und Körpern,
 - b) Berechnen von Mischungsverhältnissen bei der Anwendung von Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmitteln;
- 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) Anfertigen von Skizzen nach einem Anschauungsobiekt;
 - b) Lesen von Bauzeichnungen nach angegebenen Maßstäben;
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 - a) Wirtschaftskunde,
 - b) Sozialversicherung,
 - c) Arbeitsrecht.

Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als acht, die mündliche Prüfung nicht länger als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.

(4) Die Fertigkeits- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses gleiches Gewicht. Bei der Ermittlung des Ergebnisses der Kenntnisprüfung haben die Prüfungsfächer gleiches Gewicht.

§ 10

Übergangsregelung

- (1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung länger als ein Jahr bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren mit Zustimmung der zuständigen Stelle die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.
- (2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Oktober 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft In Vertretung Dr. Schlecht Anlage (zu § 4)

Ausbildungsrahmenpla**n** für die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger

Lfd. Nr.	Teil de s Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
. Erst	es Ausbildungshalbjahr:		
1	Kenntnisse der Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen, Baustoffen und Gegenständen der Raumausstattung im Hinblick auf Reinigung, Pflege und Werterhaltung (§ 3 Nr. 1)	a) Arten und Verlegung von Fußböden und Bodenbelägen: aa) Natur- und Kunststein, bb) Holz, cc) Asphalt, Steinholz, dd) Linoleum, Polyvinylchlorid (PVC), Gummi, Vinylasbest, Asphaltfliesen, ee) natürliche und synthetische Textilbeläge b) Decken und Wände: aa) Beschichtungen, insbesondere Anstriche, Tapeten, bb) Verblendungen, cc) Vertäfelungen, dd) Bespannungen c) sanitäre und klimatechnische Anlagen d) Gegenstände der Raumausstattung	11/2
2	Kenntnisse der Verschmutzungs- arten (§ 3 Nr. 2)	a) aufliegende Verschmutzungen, insbesonde- re Stäube b) Oberflächenveränderung durch gealterte und zersetzte Pflegemittel	1/2
3	Anwenden der Reinigungs-, Pfle- ge- und Oberflächenbehandlungs- mittel	a) Kenntnisse der Arten und Hauptbestand- teile von mechanischen Reinigungsmitteln	1/2
	(§ 3 Nr. 5)	b) Kenntnisse der Arten, Hauptbestandteile und Wirkungsweise von chemischen Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmitteln, insbesondere von aa) Immunisierungsmitteln, bb) Grundierungsmitteln, cc) Polituren, Dispersionen, Lacken, Versiegelungsmitteln, dd) desinfizierend und antistatisch wirkenden Mitteln	1/2
4	Manuelles Reinigen von Gebäuden (§ 3 Nr. 9)	Handhaben von Tüchern, Ledern, Vliesen und Schwämmen, von Werkzeugen und Geräten, insbesondere von Kehr-, Feucht- und Naß- wischgeräten	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
5	Reinigen und Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 7)	 a) Reinigen: aa) Kehren, bb) Feucht- und Naßwischen, Waschen mit wässerigen Lösungen, alkalischen, neutralen oder sauren Reinigern, cc) Anwenden von Lösungsmitteln, dd) Scheuern mit mechanisch wirkenden Substanzen 	1
		b) Behandeln: Anwenden von flüssigen und pastenförmi- gen Pflegemitteln mit Lösungsmittelantei- len und ohne Lösungsmittelanteile, Anwen- den von Polituren, Dispersionen, Lacken	1
II. Zw	eites Ausbildungshalbjahr:		
1	Kenntnisse der Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen, Baustoffen und Gegenständen der Raumausstattung im Hinblick auf Reinigung, Pflege und Werterhaltung (§ 3 Nr. 1)	a) Arten und Verlegung von Fußböden und Bodenbelägen: aa) Natur- und Kunststein, bb) Holz, cc) Asphalt, Steinholz, Polyvinylacetat (PVA), dd) Linoleum, Polyvinylchlorid (PVC), Gummi, Vinylasbest, Asphaltfliesen, ee) natürliche und synthetische Textilbeläge b) Decken und Wände c) sanitäre und klimatechnische Anlagen d) Gegenstände der Raumausstattung	
2	Kenntnisse der Verschmutzungs- arten (§ 3 Nr. 2)	haftende Verschmutzungen, insbesondere Fette, Bitumen, Farben, Lacke, Bindemittel, Kleber	2
3	Anwenden der Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel (§ 3 Nr. 5)	a) Kenntnisse der Arten und Hauptbestandteile von mechanischen Reinigungsmitteln b) Kenntnisse der Arten, Hauptbestandteile und Wirkungsweise von chemischen Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmitteln, insbesondere von aa) Immunisierungsmitteln, bb) Grundierungsmitteln, cc) Polituren, Dispersionen, Lacken, Versiegelungsmitteln, dd) desinfizierend und antistatisch wirkenden Mitteln c) Auswählen und Ansetzen der Reinigungs-,	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberuf <mark>sbildes</mark>	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	. 3	4
4	Reinigen und Behandeln von Ober- flächen (§ 3 Nr. 7)	Behandeln von Oberflächen: a) Anwenden von Grundierungs-, Versiegelungs- und Immunisierungsmitteln b) Anwenden von flüssigen und pastenförmigen Pflegemitteln mit Lösungsmittelanteilen und ohne Lösungsmittelanteile, Anwenden von Polituren, Dispersionen, Lak-	1
		ken c) Anwenden antistatisch, antibakteriell und schädlingsabweisend wirkender Mittel	
5	Anwenden der Werkzeuge, Geräte und Maschinen mit Zubehörteilen (§ 3 Nr. 6)	 a) Vorbereiten, Handhaben, Instandhalten und Aufbewahren von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Zubehörteilen: aa) Auswählen der erforderlichen Bürstenarten, Treibteller und Saugdüsen, bb) Prüfen der Funktionsfähigkeit der Maschinen, cc) Warten von Batterien b) Kenntnisse der Einsatzmöglichkeiten von Bodenreinigungsmaschinen, Gebläsen, Hochdruck- und Vakuumgeräten, Arbeiten mit diesen Werkzeugen, Maschinen und Geräten 	1
6	Auswählen und Handhaben von Leitern, Gerüsten und Arbeitsbüh- nen (§ 3 Nr. 8)	Auswählen und Handhaben von a) Anlegeleitern, Steckleitern, Ausziehleitern und Gerüsten, b) Arbeitsbühnen sowie manuell und maschi- nell ausfahrbaren freistehenden Leitern	11/-
7	Bedienen von Reinigungsmaschinen (§ 3 Nr. 10)	Bedienen von folgenden Bodenreinigungsmaschinen: a) schleifende Maschinen b) Kehr-, Saug-, Scheuer- und Poliermaschinen	11/2
8	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 4)	 a) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter b) Kenntnisse der vom elektrischen Strom ausgehenden Gefahren c) Kenntnisse der Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen an Maschinen 	1/2
		 d) fachgerechtes Lagern der Reinigungs-, Pflege- ge- und Oberflächenbehandlungsmittel e) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monator
1	2	3	4
III. E	Prittes Ausbildungshalbjahr:		
1	Anwenden der Werkzeuge, Geräte und Maschinen mit Zubehörteilen (§ 3 Nr. 6)	Vorbereiten, Handhaben, Instandhalten und Aufbewahren von Werkzeugen, Geräten, Ma- schinen und Zubehörteilen, Einstellen und Ein- richten von Schleifmaschinen	
2	Reinigen und Behandeln von Ober- flächen (§ 3 Nr. 7)	Reinigen: Abziehen, Spänen, Schleifen, Schärfen von Ziehklingen	1
3	Manuelles Reinigen von Gebäuden (§ 3 Nr. 9)	Handhaben von Werkzeugen und Geräten, insbesondere von spanabhebenden und schlei- fenden Werkzeugen sowie von Kehr-, Feucht- und Naßwischgeräten	
4	Kenntnisse der Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen, Baustoffen und Gegenständen der Raumausstattung im Hinblick auf Reinigung, Pflege und Werterhaltung (§ 3 Nr. 1)	Arten und Verlegung von Fußböden und Bodenbelägen mit natürlichen und syntheti- schen Textilbelägen	
5	Anwenden der Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungs- mittel (§ 3 Nr. 5)	a) Kenntnisse der Arten, Hauptbestandteile und Wirkungsweise von chemischen Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmitteln, insbesondere von aa) Immunisierungsmitteln, bb) Shampooniermitteln, cc) Detachiermitteln, dd) desinfizierend und antistatisch wirkenden Mitteln b) Auswählen und Ansetzen der Mittel	2
6	Anwenden der Werkzeuge, Geräte und Maschinen mit Zubehörteilen (§ 3 Nr. 6)	Kenntnisse der Einsatzmöglichkeiten von Bo- denreinigungs- und Shampooniermaschinen, Gebläsen, Hochdruck-, Vakuum- und Dampf- strahlgeräten, Arbeiten mit diesen Werkzeu- gen, Maschinen und Geräten	
7	Reinigen und Behandeln von Ober- flächen (§ 3 Nr. 7)	Reinigen: a) Saugen, Klopfsaugen b) Shampoonieren, Detachieren	
8	Bedienen von Reinigungsmaschi- nen (§ 3 Nr. 10)	Bedienen von folgenden Bodenreinigungsma- schinen: Teppichreinigungsmaschinen für Trocken-, Feucht- und Naßreinigung	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
9	Reinigen und Behandeln von Ober- flächen (§ 3 Nr. 7)	Reinigen: Pulverreinigen, Shampoonieren, Detachieren	1/2
10	Anwenden der Reinigungs-, Pflege- ge- und Oberflächenbehandlungs- mittel (§ 3 Nr. 5)	Kenntnisse der Arten und Hauptbestandteile von chemischen Reinigungs- und Pflegemit- teln, von Detachiermitteln sowie von desinfi- zierend und antistatisch wirkenden Mitteln	1
11	Reinigen und Behandeln von Ober- flächen (§ 3 Nr. 7)	Behandeln: Anwenden antistatisch, antibakteriell und schädlingsabweisend wirkender Mittel	
12	Kenntnisse der Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Baustoffen, Bauteilen und Gegenständen der Raumausstattung im Hinblick auf Reinigung, Pflege und Werterhaltung (§ 3 Nr. 1)	Großgebäude, insbesondere Flughäfen, Bahn- höfe, Fabriken, Hallen, Theater und Kirchen	
13	Kenntnisse der Verschmutzungs- arten (§ 3 Nr. 2)	aufliegende Verschmutzungen, insbesondere Stäube	
14	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 4)	 a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter c) Kenntnisse der vom elektrischen Strom ausgehenden Gefahren d) Kenntnisse der Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen an Maschinen e) Kenntnisse der von Giften, Gasen und leicht entzündbaren Stoffen ausgehenden Gefahren f) fachgerechtes Lagern der Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel g) Kenntnisse der Belastbarkeit von Bauteilen h) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe 	1
15	Anwenden der Werkzeuge, Geräte und Maschinen mit Zubehörteilen (§ 3 Nr. 6)	Kenntnisse der Einsatzmöglichkeiten von Bo- denreinigungs- und Shampooniermaschinen, Gebläsen, Hochdruck-, Vakuum- und Dampf- strahlgeräten, Arbeiten mit diesen Werkzeu- gen, Maschinen und Geräten	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
16	Reinigen und Behandeln von Ober- flächen (§ 3 Nr. 7)	Reinigen: Entstauben mit Vakuumgeräten	
17	Auswählen und Handhaben von Leitern, Gerüsten und Arbeitsbüh- nen (§ 3 Nr. 8)	Auswählen und Handhaben von a) Anlegeleitern, Steckleitern, Ausziehleitern und Gerüsten, b) Arbeitsbühnen sowie manuell und maschinell ausfahrbaren freistehenden Leitern, c) Fassadenbefahranlagen	

IV. Viertes Ausbildungshalbjahr:

1	Kenntnisse der Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen, Baustoffen und Gegenständen der Raumausstattung im Hinblick auf Reinigung, Pflege und Werterhaltung (§ 3 Nr. 1)	Verglasungen: a) Glas- und Verglasungsarten b) Konstruktion von Fenstern, Glasdächern, Glasbauteilen	1/2
2	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 4)	Kenntnisse der Belastbarkeit von Bauteilen	1/2
3	Anwenden der Reinigungs-, Pflege- ge- und Oberflächenbehandlungs- mittel (§ 3 Nr. 5)	Kenntnisse der Arten, Hauptbestandteile und Wirkungsweise von mechanischen und che- mischen Reinigungsmitteln sowie von Säuren, Laugen und Lösungsmitteln	1/2
4	Anwenden der Werkzeuge, Geräte und Maschinen mit Zubehörteilen (§ 3 Nr. 6)	Vorbereiten, Handhaben, Instandhalten und Aufbewahren von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Zubehörteilen: a) Auswählen der erforderlichen Bürstenarten und Spritzdüsen b) Einstellen und Einrichten von Hochdruckgeräten c) Prüfen der Funktionsfähigkeit der Maschinen und Geräte	1
5	Auswählen und Handhaben von Leitern, Gerüsten und Arbeitsbüh- nen (§ 3 Nr. 8)	 Auswählen und Handhaben von a) Anlegeleitern, Steckleitern, Auszichleitern und Gerüsten, b) Arbeitsbühnen sowie manuell und maschinell ausfahrbaren freistehenden Leitern, c) Fassadenbefahranlagen 	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
6	Kenntnisse der Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen, Baustoffen und Gegenständen der Raumausstattung im Hinblick auf Reinigung, Pflege und Werterhaltung (§ 3 Nr. 1)	Licht- und Wetterschutzanlagen, insbesondere Markisen, Lamellen, Blenden	
7	Anwenden der Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungs- mittel (§ 3 Nr. 5)	Kenntnisse der Arten, Hauptbestandteile und Wirkungsweise von mechanischen und chemischen Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmitteln, insbesondere von a) Grundierungsmitteln, b) Polituren, c) Imprägnierungsmitteln	1
8	Kenntnisse der Betriebs- und Arbeitsorganisation (§ 3 Nr. 3)	 a) betriebliches Formularwesen b) Aufmaß und Abrechnung nach Zeichnung und Objekt 	1

V. Fünftes Ausbildungshalbjahr:

1	Kenntnisse der Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen, Baustoffen und Gegenständen der Raumausstattung im Hinblick auf Reinigung, Pflege und Werterhaltung (§ 3 Nr. 1)	Fassaden und Denkmäler: a) Natur- und Kunststein b) Putze, Anstriche c) Glasbau- und Kunststoffe d) Metalle	1/2
2	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 4)	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeits schutzvorschriften in Gesetzen und Ver ordnungen	
		 b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversiche rung, insbesondere der Unfallverhütungs vorschriften, Richtlinien und Merkblätte 	• •
		c) Kenntnisse der vom elektrischen Stron ausgehenden Gefahren	L
		d) Kenntnisse der Wirksamkeit von Schutz einrichtungen an Maschinen	
		 e) Kenntnisse der von Giften, Gasen und leich entzündbaren Stoffen ausgehenden Gefah ren 	
		f) fachgerechtes Lagern der Reinigungs-, Pfle ge- und Oberflächenbehandlungsmittel	1/2
		g) Kenntnisse der Belastbarkeit von Bauteiler	
		h) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe	

Lid. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
3	Auswählen und Handhabe n von Leitern, Gerüsten und Arbeitsbüh- nen (§ 3 Nr. 8)	Auswählen und Handhaben von a) Anlegeleitern, Steckleitern, Ausziehleitern und Gerüsten, b) Arbeitsbühnen sowie manuell und maschinell ausfahrbaren freistehenden Leitern, c) Fassadenbefahranlagen	
4	Kenntnisse der Verschmutzungs- arten (§ 3 Nr. 2)	Oberflächenveränderung durch Oxydation, Korrosion, Patinierung	1/2
5	Anwenden der Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel (§ 3 Nr. 5)	a) Kenntnisse der Arten, Hauptbestandteile und Wirkungsweise von mechanischen und chemischen Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmitteln, insbesondere von aa) Grundierungsmitteln, bb) Polituren, Dispersionen, Lacken, Versiegelungsmitteln, cc) antistatisch wirkenden Mitteln, dd) Imprägnierungsmitteln, ee) Säuren, Laugen und Lösungsmitteln b) Auswählen und Ansetzen der Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel	1
6	Reinigen und Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 7)	Reinigen: a) Waschen mit wässerigen Lösungen, alkalischen, neutralen oder sauren Reinigern b) Anwenden von Lösungsmitteln c) Scheuern mit mechanisch wirkenden Substanzen d) Entfetten, Neutralisieren e) Entstauben mit Vakuumgeräten	
7	Anwenden der Werkzeuge, Geräte und Maschinen mit Zubehörteilen (§ 3 Nr. 6)	Kenntnisse der Einsatzmöglichkeiten von Ge- bläsen, Hochdruck-, Vakuum- und Dampf- strahlgeräten, Arbeiten mit diesen Werkzeu- gen, Maschinen und Geräten	1/2
8	Bedienen von Reinigungsmaschinen (§ 3 Nr. 10)	Bedienen von Hochdruckreinigungsgeräten: a) Wasserdruckgeräte b) Dampfstrahlgeräte c) Sandstrahlgeräte	- */2

zeitliche Richtwerte in Monate	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	Teil des Ausbildungsberufsbildes	L1d. Nr.
4	3	2	1
	Glasbau- und Kunststoffe bei Fassaden und Denkmälern	Kenntnisse der Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen, Baustoffen und Gegenständen der Raumausstattung im Hinblick auf Reinigung, Pflege und Werterhaltung (§ 3 Nr. 1)	9
1	Oberflächenveränderung durch Oxydation, Korrosion, Patinierung	Kenntnisse der Verschmutzungs- arten (§ 3 Nr. 2)	10
	Kenntnisse der Arten und Hauptbestandteile von mechanischen und chemischen Reini- gungsmitteln	Anwenden der Reinigungs-, Pfle- ge- und Oberflächenbehandlungs- mittel (§ 3 Nr. 5)	11
1	Beleuchtungsanlagen, insbesondere Transparente, Lichtreklame	Kenntnisse der Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen, Baustoffen und Gegenständen der Raumausstattung im Hinblick auf Reinigung, Pflege und Werterhaltung (§ 3 Nr. 1)	12
	 a) aufliegende Verschmutzungen, insbesondere Stäube b) haftende Verschmutzungen, insbesondere Fette, Bitumen, Farben, Lacke, Bindemittel, Kleber c) Oberflächenveränderung durch Oxydation, Korrosion, Patinierung 	Kenntnisse der Verschmutzungs- arten (§ 3 Nr. 2)	13
	Kenntnisse der Arten und Hauptbestandteile von mechanischen Reinigungsmitteln	Anwenden der Reinigungs-, Pfle- ge- und Oberflächenbehandlungs- mittel (§ 3 Nr. 5)	14
1/2	Grundzüge des Kostendenkens und der Lohn- abrechnung	Kenntnisse der Betriebs- und Arbeitsorganisation (§ 3 Nr. 3)	15

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbild es	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
VI. W	Tährend der gesamten Ausbildungsdaue Umweltschutzmaßnahmen (§ 3 Nr. 11)	a) Kenntnisse der Umwelteinflüsse im Hin- blick auf die Reinigung und Pflege von Ge- bäuden	
		b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften des Hygienerechts	
		c) Vermeiden von Luftverschmutzung, Ge- ruchs- und Lärmbelästigung	
		d) Reinhalten von Grund- und Oberflächen- wasser	

VII. Während jeweils zwei Wochen des dritten, vierten und fünften Ausbildungshalbjahres soll die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte im Rahmen der dort zur Verfügung stehenden Plätze durchgeführt werden, um den Ausbildungsstand des Auszubildenden in den nachfolgenden Kenntnissen und Fertigkeiten zu erweitern:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermitteinde Kenntnisse und Fertigkeiten	zwei Wochen im Aus- bildungs- halbjahr
1	2	3	4
1	Reinigen und Behandeln von Ober- flächen (§ 3 Nr. 7)	Anwenden antistatisch, antibakteriell und schädlingsabweisend wirkender Mittel	dritten
2	Bedienen von Reinigungsmaschi- nen (§ 3 Nr. 10)	Bedienen von Bodenreinigungsmaschinen: a) spanabhebende und schleifende Maschinen b) Kehr-, Saug-, Scheuer- und Poliermaschinen c) Teppichreinigungsmaschinen für Trocken-, Feucht- und Naßreinigung	vierten
3	Kenntnisse der Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen, Baustoffen und Gegenständen der Raumausstattung im Hinblick auf Reinigung, Pflege und Werterhaltung (§ 3 Nr. 1)	 a) Licht- und Wetterschutzanlagen, insbesondere Markisen, Lamellen, Blenden b) Fassaden und Denkmäler: aa) Natur- und Kunststein, bb) Putze, Anstriche, cc) Glasbau- und Kunststoffe, dd) Metalle 	fünften

Die zuständige Stelle läßt auf Antrag des Ausbildenden Ausnahmen zu, wenn die Erweiterung der Kenntnisse und Fertigkeiten im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden kann.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
18, 9, 73	Verordnung (EWG) Nr. 2527/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19, 9, 73	L 262/1
18, 9, 73	Verordnung (EWG) Nr. 2528/73 der Kommission über die Fest- setzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 9. 73	L 262/3
18. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2529/73 der Kommission zur Anderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Be- richtigung	19. 9. 73	L 262/5
18. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2530/73 der Kommission über die Fest- setzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- zucker und Rohzucker	19. 9. 73	L 262/7
18, 9, 73	Verordnung (EWG) Nr. 2531/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	19. 9. 73	L 262/8
18. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2532/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide	19. 9. 73	L 262/10
18. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2533/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse	19. 9. 73	L 262/12
18. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2534/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	19. 9. 73	L 262/14
18. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2535/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rind-fleischsektor für den am 1. Oktober 1973 beginnenden Zeitraum	19. 9. 73	L 262/16
18. 9, 73	Verordnung (EWG) Nr. 2536/73 der Kommission zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimm- ter Käsesorten	19. 9. 73	L 262/18
18, 9, 73	Verordnung (EWG) Nr. 2538/73 der Kommission zur Aufhebung der Zusatzbeträge für Eier in der Schale	19. 9. 73	L 262/21
18. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2539/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	19. 9. 73	L 262/22
18. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2540/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	19. 9. 73	L 262/24
18. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2541/73 der Kommission zur Anderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Ge- treide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	19. 9. 73	L 262/26
18. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2542/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbei- tungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	19. 9. 73	L 262/30

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.